



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin  
Referat G I 2 - Fachübergreifendes Umweltrecht, Planungsbeschleunigung

(nur per E-Mail)

24. Mai 2024

## Novellierung des UmwRG

Sehr geehrte Frau [REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Anhörung zum Referentenentwurf zur Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes. Wir bitten um Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

### Art. 1 - Änderung des UmwRG

Vorbemerkung - Generalklausel: Der als Anl. 3 übersandte Alternativvorschlag, der die völker- und EU-rechtlichen Vorgaben in Form einer Generalklausel umsetzt, erscheint uns vorzugswürdig. Denn eine bzgl. der Konkretisierung möglichst wenig über den Konventions- bzw. Richtlinien-text hinausgehende legislative Umsetzung ist offen für die zukünftige Rechtsfortbildung durch das ACCC und den EuGH. Zudem zeigt sich auch durch die im Rahmen dieser Novellierung vorgenommenen Ergänzungen, dass die Anwendungstauglichkeit unter der zunehmenden Unübersichtlichkeit des Katalogs behördlicher Entscheidungen leidet.

Nr. 1 a) lit. bb (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 c): Die ausdrückliche Klarstellung eines Klagerechts gegen Entscheidungen über FFH-Verträglichkeitsprüfungen in § 1 Abs. 1 Nr. 2c wird begrüßt.

Nr. 1 a) lit. ee (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5a und 5b): Es bestehen keine Bedenken, das in § 64 BNatSchG geregelte Klagerecht aus systematischen



Gründen ohne inhaltliche Abstriche in das Umweltrechtsbehelfsgesetz zu überführen.

Seite 2 von 5

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UmwRG-E: Der neue Begriff „Vertretungsberechtigter“ soll anscheinend den „Mitglieder“-Begriff auf nicht mitgliedschaftlich organisierte Vereinigungen übertragen. Die damit naheliegende Beschränkung auf gesetzlich oder satzungsrechtlich vertretungsberechtigte Personen erscheint nicht sachgerecht. Denn der Regelungszweck besteht darin, die personelle Leistungsfähigkeit des Antragsstellers unter Berücksichtigung aller aktiven Mitarbeiter zu überprüfen. Wir schlagen daher die Formulierung „Mitglieder und sonstigen Mitarbeiter“ vor.

Unklare föderale Zuständigkeitsordnung (geltender § 3 Abs. 2, 3 UmwRG): Das Tatbestandsmerkmal „Tätigkeitsbereich, der über das Gebiet eines Landes hinausgeht“ entscheidet über die föderale Zuständigkeit für die Anerkennung, bei Naturschutzvereinigungen zudem über die Art der Beteiligungs- und Klagerechte, die aus der Anerkennung resultieren, und somit zugleich über den materiellen Anerkennungsmaßstab (Gewähr für eine sachgerechte Beteiligung an Verfahren entweder auf Landes- oder auf Bundesebene).

Bei enger Auslegung wäre die Zuständigkeit des Bundes bereits eröffnet, wenn eine – noch so kleine – Vereinigung auf beiden Seiten einer Landesgrenze aktiv ist. Das Umweltbundesamt hat bereits in einem Vermerk vom 1. Juni 2011 festgehalten, *„dass eine in einem Land im Naturschutz tätige Vereinigung bereits bei einmaliger, geringfügiger Überschreitung des Landesgebietes aus der Zuständigkeit des Landes herausfiele. Folge wäre, dass diese Vereinigung die naturschutzrechtlichen Beteiligungs- und Klagerechte bei Landesverfahren nicht erhalten könnte oder verlöre. Dies kann in bestimmten Fällen unangemessen sein.“* Der bei zentralistischer Auslegung drohende Verlust der Beteiligungs- und Klagerechte bei Landesverfahren wird auch in einem vom Umweltbundesamt beauftragten Gutachten problematisiert (veröffentlicht unter <https://tinyurl.com/UBA-Gutachten>, S. 7; s. auch Lamfried, DVBl 2020, 609 (611 f.) zu den „Tücken der Zuständigkeitsregelung“).

Die zentralistische Auslegung steht im Konflikt mit der völkerrechtlich aus Art. 9 der Aarhus-Konvention (AK) und EU-rechtlich aus Art. 3 Nr. 7 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG (Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG) folgenden Pflicht, nichtstaatlichen Organisationen mit einem ausreichenden Interesse einen weiten Zugang zu Gerichten zu eröffnen. Ein Konflikt entsteht auch mit dem Gesetzeszweck, diese



Rechte für die föderale Ebene zu verleihen, auf der die Vereinigung über die größte Kompetenz verfügt.

Seite 3 von 5

Es ist daher geboten, Antragstellern ein Wahlrecht bzgl. der föderalen Ebene der Anerkennung einzuräumen. Eine entsprechende Auslegung ist bereits zweimal durch die Rechtsprechung bestätigt worden. Zuletzt hat das Verwaltungsgericht Hamburg geurteilt: *„Eine in unterschiedlichen Bundesländern tätige Vereinigung, die ihre Anerkennung nach § 3 UmwRG begehrt, muss ihr Anerkennungsbegehren nicht stets auf ihren gesamten Tätigkeitsbereich beziehen. Eine örtliche Beschränkung des Anerkennungsbegehrens ist zulässig“* (VG Hamburg, Urt. v. 29.11.2018 - 7 K 1365/18, Rn. 45, juris, unter Verweis auf VG München, Urt. v. 3.12.2015 - M 24 K 12.6289, Rn. 39, juris).

Es sollte daher ein vertikales Wahlrecht der Antragsteller gesetzlich festgeschrieben werden, das auf Länderebene die Möglichkeit komplementärer Anerkennungen umfasst.

## **Art. 2 - Änderung des BNatSchG**

Zur Anpassung an die Aarhus-Konvention und die Rechtsprechung des EuGH sollte ein Mitwirkungsrecht an FFH-Verträglichkeitsprüfungen in § 63 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 BNatSchG aufgenommen werden:

„§ 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „sowie“ die Wörter „, Entscheidung über Pläne und Projekte, die nach den § 34 Absatz 1 und § 36 auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu prüfen sind“ eingefügt.“
- b) In Absatz 2 Nummer 5 werden vor dem Wort „sowie“ die Wörter „, Entscheidung über Pläne und Projekte, die nach den § 34 Absatz 1 und § 36 auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu prüfen sind“ eingefügt.“

Die angestrebte Anpassung deutscher Gesetze an die Vorgaben der Aarhus-Konvention sollte nicht nur die Regelungen zum Gerichts- und Informationszugang, sondern auch die Anforderungen der Aarhus-Konvention an die Öffentlichkeitsbeteiligung erfassen.



Zur Vermeidung einer europarechtswidrigen Regelungslücke sollte daher in Artikel 2 des Referentenentwurfs ein eigenständiges Mitwirkungsrecht für anerkannte Naturschutzvereinigungen an FFH-Verträglichkeitsprüfungen durch entsprechende Änderung des § 63 Abs. 1 Nr. 2 sowie in § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG aufgenommen werden. Diese Änderung korrespondiert mit der beabsichtigten Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 c Umweltrechtsbehelfsgesetz (Klagerecht bei Entscheidungen über FFH-Verträglichkeitsprüfungen).

Das BVerwG hat festgestellt, dass der geltende § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ausschließlich auf FFH-Abweichungsentscheidungen bezogen ist und darüber hinaus ein selbständiges Mitwirkungsrecht von Naturschutzvereinigungen an FFH-Verträglichkeitsprüfungen bislang nicht geregelt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 1.3.2015, Az. 4 C 6.14, Rdn. 35). Ein Beteiligungsrecht an FFH-Verträglichkeitsprüfungen besteht nach geltendem Recht also nur in den Konstellationen, in denen im Einzelfall das jeweilige Hauptsacheverfahren seinerseits mitwirkungspflichtig ist (z.B. bei Planfeststellungsverfahren).

Der EuGH leitet aus Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. b des völkerrechtlichen Aarhus-Übereinkommens eine Pflicht zur Beteiligung der „betroffenen Öffentlichkeit und anerkannter NRO“ her (EuGH, Urt. v. 18.11.2016, Rs. C-243/15, Rdn. 45 f.; EuGH, Urt. v. 12. April 2018 – C-323/17 –, Rdn. 29 ff., 39 f.), ebenso die EU-Kommission (ABl. EU vom 18.8.2017, C/275/ S. 12, Rdn. 65, Fn. 67 und ABl. EU vom 25.1.2019, C/33/S. 37). Ausgehend von der EuGH-Entscheidung vom 18.11.2016 wird in europarechtskonformer Auslegung von Teilen der Rechtsprechung bereits jetzt ein Mitwirkungsrecht an FFH-Verträglichkeitsprüfungen bejaht (OVG Sachsen, Beschluss vom 09.06.2020 – 4 B 126/19, Rdn. 52).

Eine Anpassung der Beteiligungsregelungen ist daher geboten.

### **Art. 3 – Änderung des UIG**

Nr. 1 (§ 9 Abs. 1 S. 6): Wie auch andere Bundesländer, die in ihren Landes-UIGen auf das UIG verweisen, hat MUNV NRW bereits mehrfach angemahnt, dass in § 9 UIG eine vollzugstaugliche Regelung des Drittbeteiligungsverfahrens fehlt.

Nach geltender Gesetzeslage kollidiert die Pflicht zur Gewährung des Informationszugangs mit der Rechtsmittelfrist der anzuhörenden Drittbetroffenen. Die Rechtsprechung hierzu ist widersprüchlich (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14.11.2019 - 15 B 946/19, Rn. 6 ff mit OVG NRW, Beschl. v. 19.09.2023 - 15 B 853/23, NVwZ 2023, 1686 ff). Die Problematik



wird in einem aktuellen Aufsatz (DVBl 2024, S. 321 ff) näher erörtert, auf den hiermit verwiesen wird.

Seite 5 von 5

Aus rechtstechnischen Gründen regen wir weiterhin an, zur Umsetzung der BVerwG-Rechtsprechung an Stelle eines Verweises auf das IFG eine eigene Formulierung im UIG zu schaffen (angelehnt an die IFG-Formulierung). Damit wird künftiger redaktioneller Änderungsbedarf im UIG wegen Änderungen des IFG vermieden.

Ein Formulierungsvorschlag zur Neuregelung des § 9 UIG ist dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED] Leiter der Abteilung VIII (Nachhaltige Entwicklung, Klimawandel, Circular Economy, Transformation)